

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 224-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.272

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)
EVP (Streit-Stettler, Bern)
EVP (Jost, Thun)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Italienisches Kirchensteuer-Modell für die Unternehmen im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er prüft das italienische Modell «otto per mille» für eine Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern.
2. Dabei prüft er als Empfänger jene Religionsgemeinschaften, die bestimmte Minimalstandards erfüllen (Charta der Religionsgemeinschaften)
3. sowie den Kanton selbst mit seinen sozialen Aufgaben (Institutionen).
4. Eine Neugestaltung der Kirchensteuer soll in der Gesamtsumme für die juristischen Personen finanzneutral ausfallen.

Begründung:

Erlauben Sie zuerst eine kurze Erklärung zu einer Mandatssteuer:

Eine sogenannte Mandatssteuer ist eine Steuer zugunsten von Religionsgemeinschaften oder sozialen, kulturellen und humanitären Zwecken. Sie existiert bislang in Spanien, Italien und Ungarn als Alternative zur Kirchensteuer und ähnlichen Konzepten zur Kirchenfinanzierung.

Bei der Mandatssteuer kann der Steuerpflichtige selbst wählen, welcher Institution die Abgabe zugutekommen soll: einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, dem Staat oder einer gemeinnützigen Vereinigung (z. B. einer kulturellen oder sozialen Einrichtung, einer Bürgerinitiative oder einer Non-Profit-Organisation wie beispielsweise Greenpeace oder amnesty international).

In Italien wird eine obligatorische Kirchen- und Kulturststeuer (otto per mille, also acht Promille, bezogen auf die Bruttoeinkommensteuer) erhoben. Der Steuerpflichtige kann auf der Steuererklärung angeben, welcher Religionsgemeinschaft die Steuer zugutekommen soll oder ob sie sozialen Zwecken oder dem Staat zufließen soll.

Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern steht seit einiger Zeit unter Druck. Es wird Zeit, diese durch ein sinnvolleres System zu ersetzen.

Mit dem neuen Kirchenrecht dürfen die Kirchensteuern von juristischen Personen von den Kirchen nicht mehr für Kultus-, sondern nur noch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nutzniesser bleiben aber weiterhin die «Landeskirchen». Die Steuerzahler haben keine Wahlfreiheit, wie ihr Geld konkret eingesetzt wird.

Wir schlagen vor, den Firmen im Kanton Bern neu die Wahl zu überlassen, wo ihre «Kirchensteuer» eingesetzt wird. Durch die Ausklammerung des Kultuszweckes hat diese Steuer durchaus sozialen Charakter und soll allgemein gemeinnützigen bzw. karitativen Diensten von anerkannten Religionsgemeinschaften oder vom Staat zugutekommen.

Eine Neugestaltung anstelle einer Abschaffung (oder freiwilligen) Kirchensteuer verhindert, dass sich Unternehmen aus ihrer sozialen Verantwortung stehlen können. Sie erhalten zusätzlich die Möglichkeit, sich gezielt dort einzubringen, wo sie den höchsten Nutzen für die Gesellschaft erwarten.

Durch eine Öffnung des Empfängerkreises wird es weiteren anerkannten Religionsgemeinschaften möglich sein, ihre sozialen, karitativen bzw. gemeinnützigen Dienste zu stärken und auszubauen.

Die Postulanten erwarten von einer Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen, dass dadurch die Motivation der Unternehmen gesteigert werden kann, diese Steuer als sozialen Beitrag an die Gesellschaft zu bezahlen. Sie erwarten auch eine gerechtere Verteilung der Gelder an weitere Institutionen mit religiösem Hintergrund, die einen wertvollen gemeinnützigen Dienst, beispielsweise in der Jugendarbeit oder der Altersarbeit, leisten.

Verteiler

- Grosser Rat